Hesse GmbH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SN 282, II. Änderung „Hesse Mechatronics“

158. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Hesse GmbH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vB) Nr. SN 282, II. Änderung „Hesse Mechatronics“

158. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)

Auftraggeber:
Hesse GmbH
Lise-Meitner-Straße 5
33104 Paderborn

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Martina Gaebler
Dipl.-Ing. Heike Hilker

Grafik:
Michaela Lücking

Herford, den 28.02.2023

Projektnummer KBL: 5213

INHALTSVERZEICHNIS

1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung ... 1

2 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung ... 6

3 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen ... 9

4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans ... 11

5 Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung ... 20

6 Weiteres Vorgehen ... 22

7 Literaturverzeichnis ... 24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (KREIS PADERBORN 2023a) ... 1
Abb. 2 Vorhaben- und Erschließungsplan zum vB Nr. SN 282 II. Änderung (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023a) ... 2
Abb. 3 Abgrenzung des Geltungsbereichs des vB (Linie rot) und der 158. FNP-Änderung (gelb) ... 3
Abb. 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SN 282, II. Änderung (TISCHMANN, LOH & PARTNER 2023b) ... 4
Abb. 5 Darstellung des rechtskräftigen FNP der Stadt Paderborn (links) und der 158. Änderung „Hesse Mechatronics“ (rechts) ... 5
Abb. 6 Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich ... 12
Abb. 7 Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich ... 13
Abb. 8 Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), unmaßstäblich ... 13
Abb. 9 Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2019) im Plangebiet, unmaßstäblich ... 14
Abb. 10 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ (rechtskräftig seit 03/2015), unmaßstäblich ... 15
Abb. 11 Bebauungsplan Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ (rechtskräftig seit 09/2015), unmaßstäblich ... 15
Abb. 12 Bebauungsplan Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ 1. Änderung (rechtskräftig seit 07/2019), unmaßstäblich ... 15
Abb. 13 Anbindung der Grünflächen des Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ an die Almeaue (blauer Pfeil), unmaßstäblich ... 16
Abb. 14 Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplan Paderborn – Bad Lippspringe ... 17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung 9
Tab. 2 Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung 20

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Umweltfachliche Grundlagen ..... Maßstab 1:10.000

1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Firma Hesse Mechatronics ist seit September 2016 an ihrem Standort in der Lise-Meitner-Str. 5 in Paderborn ansässig. Sie entwickelt Hard- und Software für Fertigungsautomaten, die vornehmlich in der Elektronikindustrie eingesetzt werden. Die Endmontage und Inbetriebnahme aller Maschinen finden in den Gebäuden an der Lise-Meitner-Straße statt. Die rechtliche Grundlage und Gestaltung für diese Ansiedlung stellte der B-Plan Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ dar. Die Anzahl der Beschäftigten hat sich vom Zeitpunkt des Erstbezugs des Neubaues im Jahr 2016 bis heute von 80 Mitarbeitenden auf 220 Mitarbeitende erhöht. Im Jahr 2020 wurde eine zweite Fertigungsstätte mit Abnahmeräumen und diversen Labor- und Testräumen fertiggestellt und bezogen. Dafür wurde die 1. Änderung des B-Planes Nr. 282 „Hesse Mechatronics“ durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass in den kommenden 3 bis 5 Jahren das Personal mindestens verdoppelt werden muss, um die durch die Energiewende zusätzlich entstandenen Anforderungen erfüllen zu können. Die Hesse GmbH beantragte im Juli 2021 die erneute Änderung des B-Planes Nr. 282 „Hesse Mechatronics“.

In der folgenden Abb. 1 ist die Lage des Plangebiets im Westen der Stadt Paderborn dargestellt.

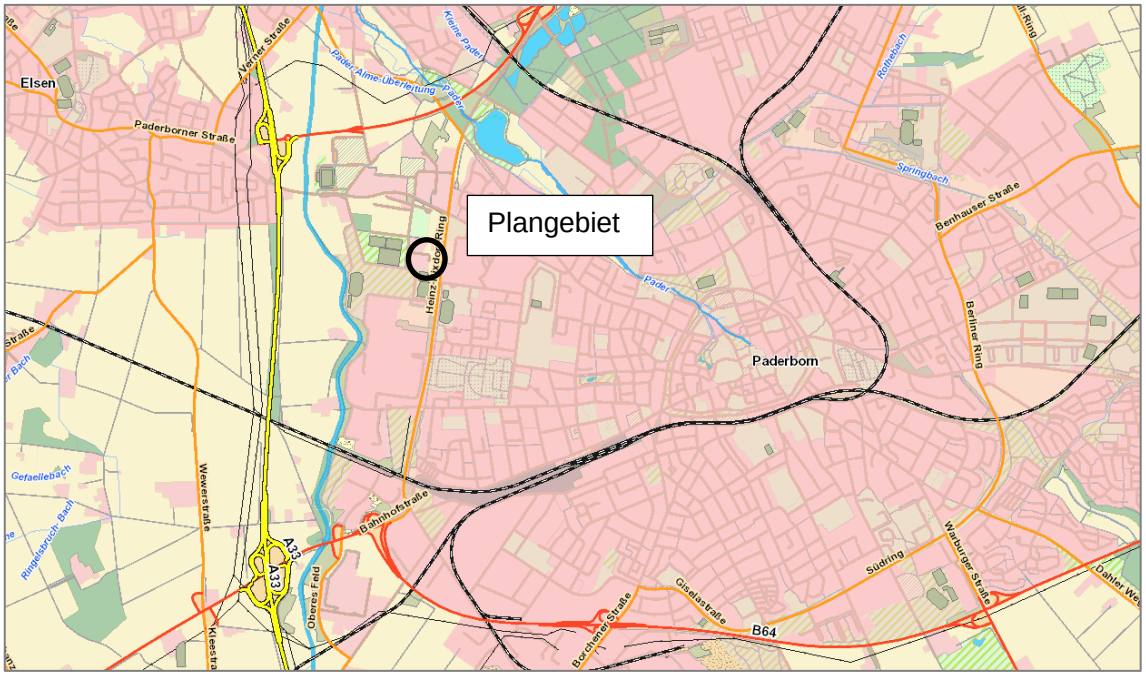

Abb. 1 Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (KREIS PADERBORN 2023a)

Ziel ist es auf Teilflächen eines bis dato städtischen Waldgrundstückes, welches nördlich an das bestehende Betriebsgelände anschließt, ein Parkhaus zu errichten. Außerdem zielt die Planänderung darauf ab, auf den vorhandenen Freiflächen der Firma östlich und nördlich der vorhandenen Gebäude die gewerbliche Entwicklung fortzusetzen. Der folgenden Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind die beschriebenen Planungen zu entnehmen.

Abb. 2 Vorhaben- und Erschließungsplan zum vB Nr. SN 282 II. Änderung (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023a)

Die Grenzen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind z. T. deckungsgleich mit den Grenzen des geplanten Geltungsbereiches (siehe Abb. 4). Sie verlaufen im Süden zwischen Betriebsgelände der Hesse GmbH und vorhandenem Geh-Radweg, der vom Heinz-Nixdorf-Ring auf die Ahornallee führt. Daran südlich angrenzend liegen ein Baseballplatz und die Hochdeponie Almeaue. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Lise-Meitner-Straße und einer privaten Grundstücksfläche, im Norden entlang eines städtischen Wäldchens und der rückwärtigen Grenze einer privaten ehemaligen Hofstelle und im Osten zwischen dem Betriebsgelände der Hesse GmbH und dem Heinz-Nixdorf-Ring. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung umfassen zusätzlich die kleine nördlich verbleibende Waldfläche.

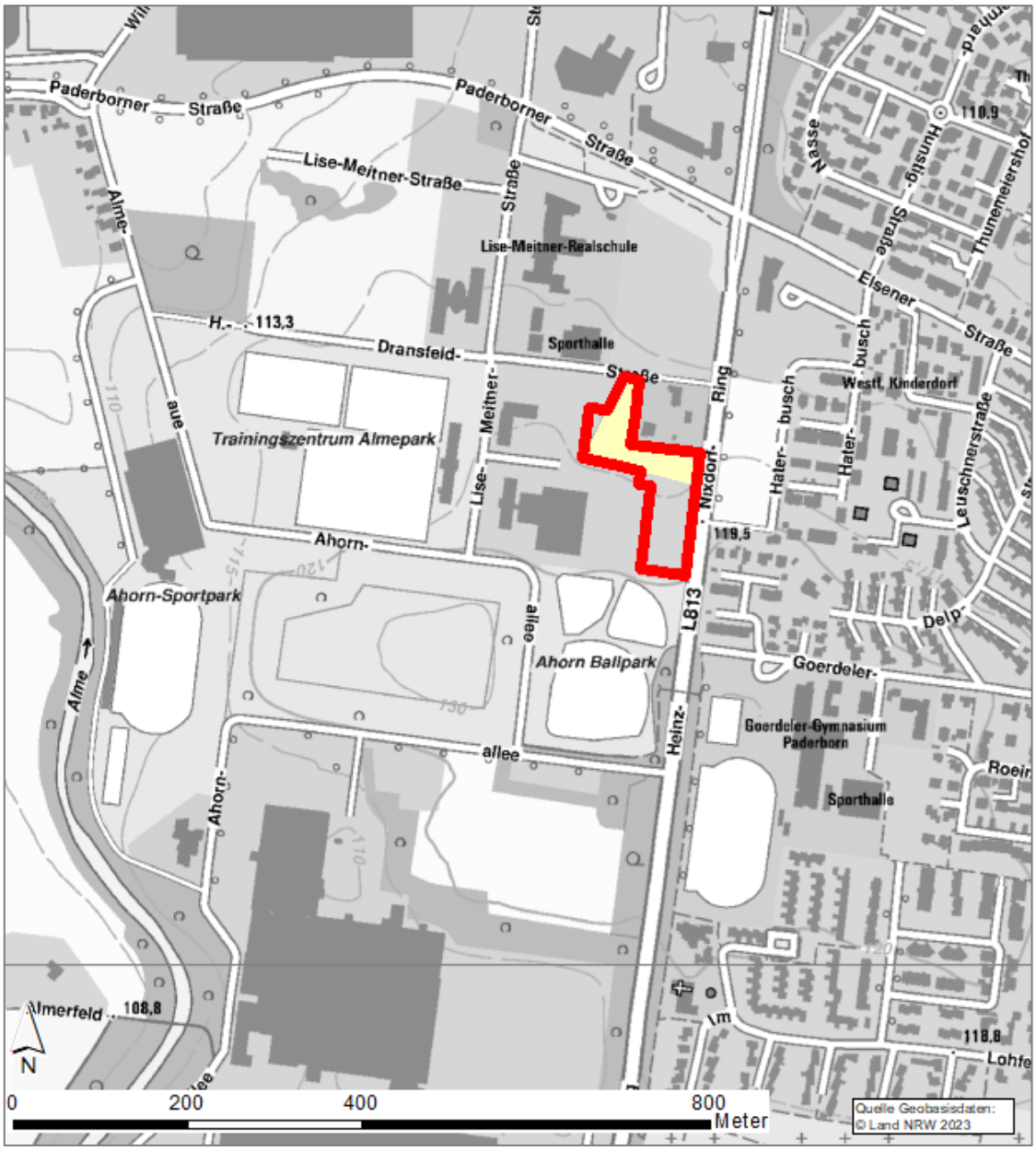

Abb. 3 **Abgrenzung des Geltungsbereichs des vB (Linie rot) und der 158. FNP-Änderung (gelb)**

Im Plangebiet gilt fast flächendeckend der B-Plan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ mit der Festsetzung Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung Dienstleistungspark und mit einer Vorhaltefläche für einen Fuß- und Radweg entlang der Westseite des Heinz-Nixdorf-Ringes. Im Übergang des vorhandenen Gebäudes der Hesse GmbH zum neuen Plangebiet gilt kleinflächig die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ mit den Festsetzungen Sondergebiet Zweckbestimmung „Elektronikbetrieb“ und Stellplätze. Die im Plangebiet geltenden Festsetzungen werden durch die Festsetzungen des vB Nr. SN 282, II. Änderung „Hesse Mechatronics“ überlagernd ersetzt. Der folgenden Abbildung ist der Vorentwurf des vB Nr. SN 282, II. Änderung zu entnehmen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,28 ha. Die verbleibende Waldfläche zwischen Vorhabengebiet und Hedwig-Dransfeld-Straße hat aufgrund der geringen Größe keine Waldfunktion mehr und wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Detailliertere Erläuterung zum Vorentwurf sowie zur im Plangebiet liegenden Vorhaltefläche für einen Fuß- und Radweg und zum vorhandenen Fuß- und Radwegenetz im Umfeld des Plangebietes sind der Begründung zum Bauleitplanverfahren zu entnehmen (TISCHMANN, LOH & PARTNER 2023b).

Abb. 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SN 282, II. Änderung (TISCHMANN, LOH & PARTNER 2023b)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2019) ist das Plangebiet überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungen“ dargestellt. Eine Teilfläche des nördlichen Plangebietes ist als „Fläche für Wald“ dargestellt. Um den vB-Plan aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln, ist es erforderlich, die Darstellung von „Wald“ in eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Dienstleistung“ und die verbleibende Waldfläche in eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zu ändern (siehe Abb. 5).

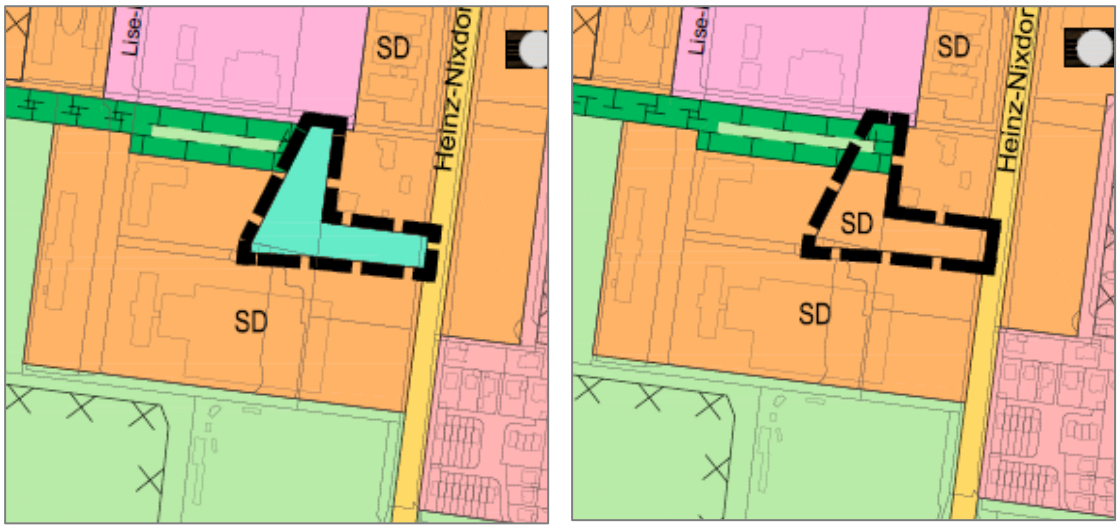

Abb. 5 Darstellung des rechtskräftigen FNP der Stadt Paderborn (links) und der 158. Änderung „Hesse Mechatronics“ (rechts)

Die 158. Änderung des FNP wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren gemeinsam erstellt werden.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB[1] werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge des aktuellen Verfahrensschritts (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf) die Möglichkeit gegeben, die ihnen vorliegenden Informationen im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB der Kommune zur Verfügung zu stellen.

[1] Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

2 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden).

Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu

insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a–d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Im Hinblick auf die beschriebene Vorgehensweise werden in den nachstehenden Kapiteln die mit den Planungen verbundenen wesentlichen Wirkfaktoren und in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Planungsraum festgelegten Ziele des Umweltschutzes beschrieben. Im Rahmen der Fortführung des Umweltberichts zur Entwurfsoffenlage erfolgt dazu im Weiteren unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für die gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange. Zusätzlich wird die darauf aufbauend eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung mit Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt. Gleiches gilt für die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten etc.

Der vorliegende „Vorentwurf“ soll im Wesentlichen dazu dienen, der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zu geben, ihnen vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten.

3 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des vB Nr. SN 282, II. Änderung „Hesse Mechatronics“ inklusive der 158. FNP-Änderung zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung • Fäll- und Rodungsarbeiten	• temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	• temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	• temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	**Wirkfaktoren**	**Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit**
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	• visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	• Klima und Luft • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	• Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	• Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen	• Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
• Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc.	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG),
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG),
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten zu den jeweils betrachteten Belangen mit der Fortschreibung des Umweltberichts eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es

wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Paderborn als Oberzentrum festgelegt. Das Plangebiet und die Umgebung sind als Siedlungsraum festgelegt. Westlich angrenzend an diesen Siedlungsraum ist die Almeaue als Freiraum mit Grünzug mit Oberflächengewässer festgelegt.

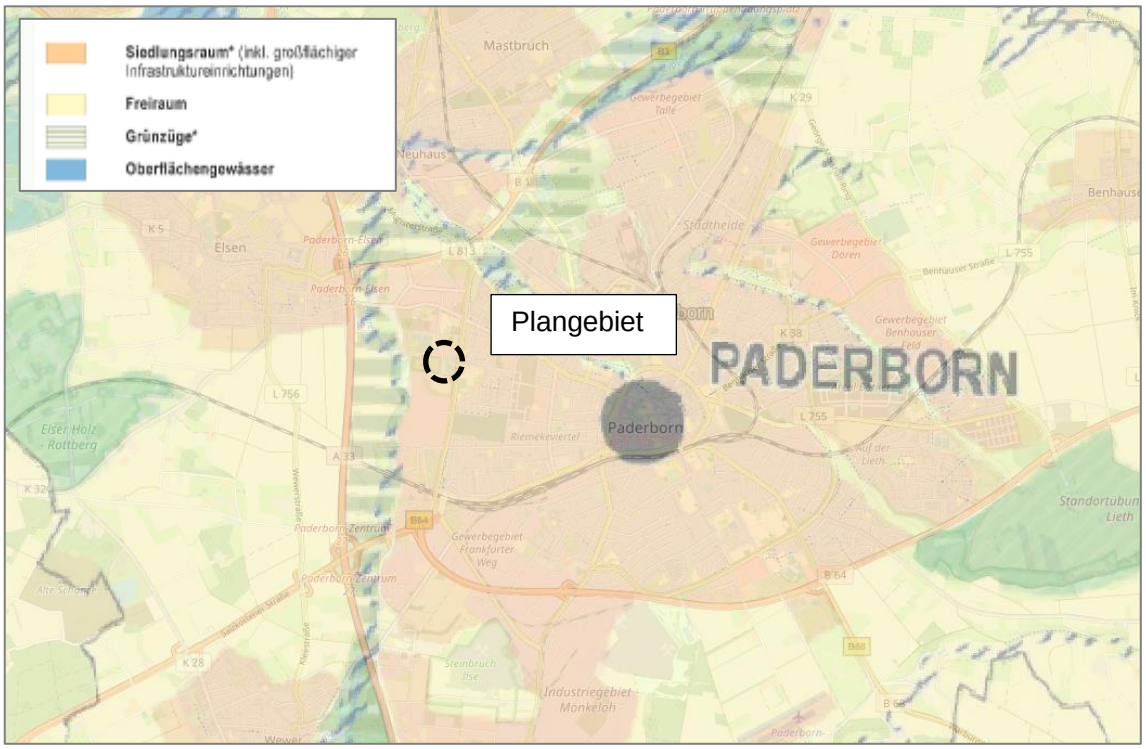

Abb. 6 Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), ist das braun hinterlegte Plangebiet als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) festgelegt (siehe Abb. 7). GIB Flächen (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen) beginnen nördlich der Paderborner Straße und südlich der Ahornallee. Der Heinz-Nixdorf-Ring (L 813) ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt (rot). Parallel zum Heinz-Nixdorf-Ring ist eine Bedarfsmaßnahme für Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt (violett). Nordwestlich des Plangebietes an der Hedwig-Dransfeld-Straße
ist eine Fläche mit der sonstigen Zweckbindung Ferieneinrichtung und Freizeitanlage (Symbol orange „E“) festgelegt.

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL ist das Plangebiet mit weiterer Umgebung als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) festgelegt (siehe Abb. 8). Die Festlegungen für die Bedarfsmaßnahme Schienenweg entlang des Heinz-Nixdorf-Rings entfällt, ebenso die Festlegung der Zweckbindung Ferieneinrichtung und Freizeitanlage im Nordwesten des Plangebietes. Der Entwurf des Regionalplans gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Die in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind damit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bindend.

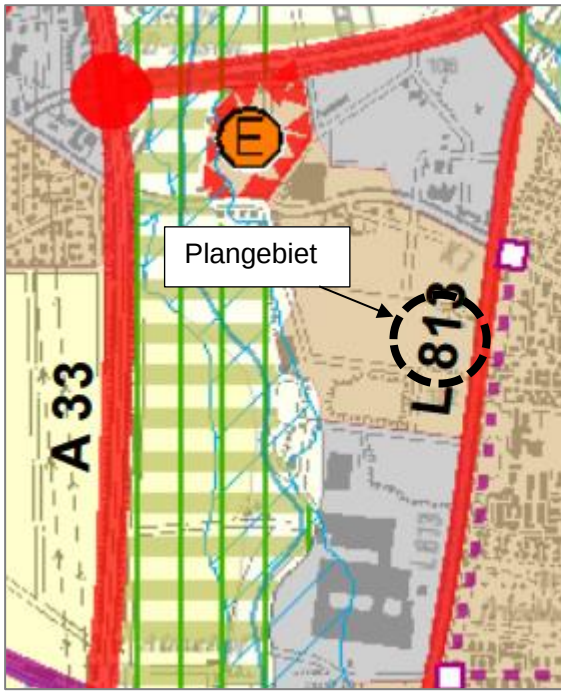

Abb. 7 **Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich**

Abb. 8 **Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), unmaßstäblich**

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2019) (siehe Abb. 9) ist das Plangebiet überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungen“ dargestellt (SD, orange). Eine Teilfläche ist als „Fläche für Wald“ dargestellt (dunkelgrün). Die südlich parallel zur Hedwig-Dransfeld-Straße verlaufenden Grünflächen sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgelegt (Grün mit Umrandung, Symbol-T-Linie). Die Flächen westlich und südlich des Plangebietes sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Nördlich der Hedwig-Dransfeld-Straße liegt eine „Fläche für den Gemeinbedarf“

und östlich des Heinz-Nixdorf-Rings schließen Darstellungen für „Wohnbauflächen“ (hellbraun) und Sonderbauflächen (orange) an.

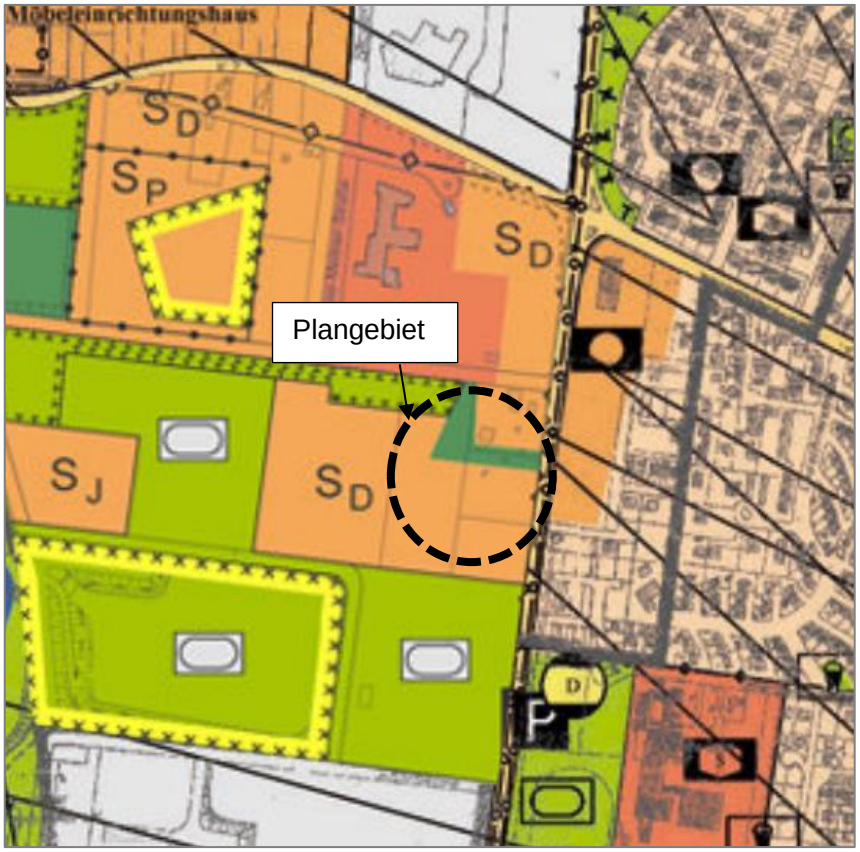

Abb. 9 Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2019) im Plangebiet, unmaßstäblich

Die Planungen stehen somit anteilig den Darstellungen des wirksamen FNP entgegen. Um den vB-Plan aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln, ist es erforderlich, für eine Teilfläche (siehe Abb. 3) die Darstellung von „Wald“ in Sonderbaufläche „Dienstleistung“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zu ändern. Daher wird die 158. FNP-Änderung erforderlich, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden soll.

Bebauungspläne

Das Plangebiet ist durch geltende Bebauungspläne abgedeckt. Es liegt vollständig im 2015 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ (siehe Abb. 10). 2015 wurde ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ ersetzt (siehe Abb. 11). Dieser Bebauungsplan wurde 2019 im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes NR. SN 282 „Hesse Mechatronics“ im Osten geändert und erweitert (siehe Abb. 12).

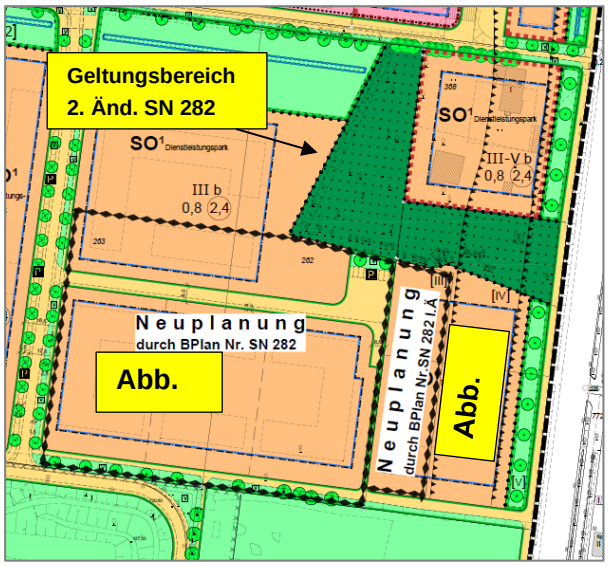

Abb. 10 **Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ (rechtskräftig seit 03/2015), unmaßstäblich**

Im Plangebiet war ein Dienstleistungspark als Sondergebiet vorgesehen mit drei Vollgeschossen, einer GRZ von 0,8 und einer Grünfläche mit Baumreihe parallel zum Heinz-Nixdorf-Ring und Wald im Norden und ein Fuß-Radweg im Süden und Osten.

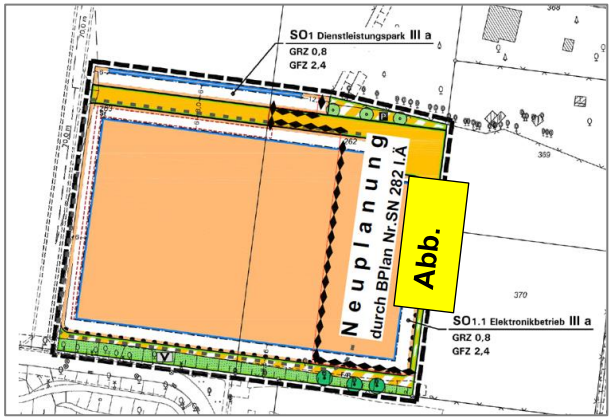

Abb. 11 **Bebauungsplan Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ (rechtskräftig seit 09/2015), unmaßstäblich**

Die Festsetzungen des o.g. B-Planes wurden durch die vorhabenbezogenen Festsetzung für die Hesse Mechatronics ersetzt für einen Dienstleistungsbetrieb und einen Elektronikbetrieb. Das Maß der baulichen Nutzung wurde übernommen, die überbaubare Grundstücksfläche und die Verkehrsflächen wurden angepasst.

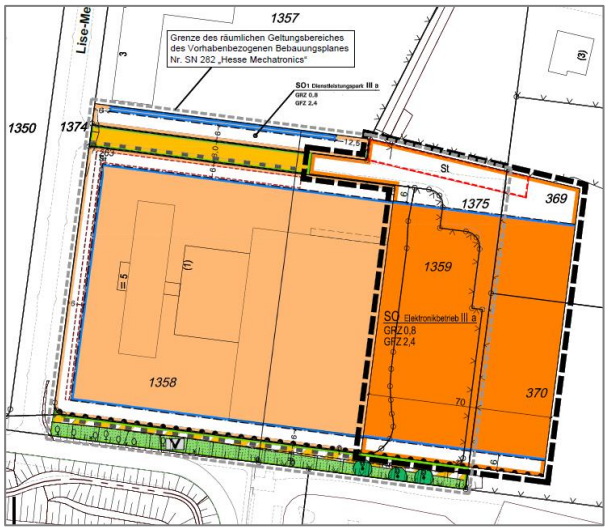

Abb. 12 **Bebauungsplan Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ 1. Änderung (rechtskräftig seit 07/2019), unmaßstäblich**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung überlappt sich mit dem des Planes Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ (siehe Abb. 11). Das Sondergebiet Elektronikbetrieb wurde erweitert, um das vorhandene Gebäude Richtung Osten zu verlängern und Stellplätze zu schaffen.

Die nunmehr geplante Aufstellung des vB Nr. SN 282, II. Änderung „Hesse Mechatronics“ zielt auf die Festsetzungen „Sondergebiet Parkhaus“, „Dienstleistungspark“, „Elektronikbetrieb“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Im Zuge dessen kommt es anteilig zu einer Überplanung des Bebauungsplans Nr. SN 263 „Almepark Nord“ von Flächen der 1. Änderung des B-Planes Nr. SN 282

im Norden und Osten des Plangebiets. Die festgesetzten Flächen für Wald werden künftig teilweise als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ und nördlich des Parkhauses als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Mit Inkrafttreten des aktuellen Bauleitplans werden die bestehenden Festsetzungen überlagernd ersetzt. Die Flächen, welche außerhalb des Plangebietes westlich an die Waldparzelle anschließen sind im Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ bereits als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt (NZO GMBH 2014). Sie sind dem Sondergebiet „Dienstleistungspark“ als Kompensation zugeordnet (Kennzeichnung [2]) und verbinden das Plangebiet mit der Almeaue am westlichen Stadtrand (siehe Abb. 13, blauer Verbindungspfeil).

Abb. 13 Anbindung der Grünflächen des Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ an die Almeaue (blauer Pfeil), unmaßstäblich

Die Bebauungspläne Nr. SN 263, Nr. SN 282 und die 1. Änderung des B-Planes Nr. SN 282 enthalten auch Festsetzungen zu Bauzeiten, Lärm, Beleuchtungsvorgaben im Zusammenhang mit dem Artenschutz (Ausnahme 1. Änderung) und zur Gestaltung von Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen sowie Stellplatzbegrünung.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Lage der Schutzgebiete und -objekte im Umfeld des Plangebiets sind auch der Karte Umweltfachliche Grundlagen (Anlage 1) zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes (LP) Paderborn - Bad Lippspringe (siehe Abb. 14). Schutzgebiete sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden. Westlich des B-Plangebietes in ca. 470 m Abstand beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ (LSG-4218-0002 / 2.2.3) im Bereich der Al-

meaue. Ziel der Ausweisung ist u.a. die Erhaltung und Wiederherstellung der morphologischen Struktur der Fließgewässer und ihrer Auen sowie der auentypischen Nutzungsformen und der Lebensräume der für Auen typischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Abb. 14 Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplan Paderborn – Bad Lippspringe

Die im LSG verlaufende Alme ist gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4218-2013-2002) (siehe Anlage 1). Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 450 m. Die Alme ist intermediär zwischen Tieflands- und Mittelgebirgsfluss. Sie wird als Naturschutzgebiet (NSG) - würdig beschrieben (LANUV NRW 2019).

Die Almeaue zwischen Schloss Neuhaus und Almehof ist im Biotopkataster als schutzwürdiges Biotop geführt (BK-4218-025), mit dem Ziel Schutz und Erhalt der Almeaue als vernetztes Element am Stadtrand von Paderborn (siehe Anlage 1).

Darüber hinaus gibt es im Umfeld des Plangebietes keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete, NSG, Alleen, Quellbereiche.

Wasserwirtschaft

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete (MUNV NRW 2023). Auch sind innerhalb des Plangebietes keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Im Umfeld des Plangebiets ist die Almeaue als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert (MUNV NRW 2023). Die gesicherte Fläche beginnt in ca. 400 m Entfernung westlich des Plangebietes. Konflikte mit den Planungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet jedoch nicht ersichtlich.

Die Alme ist ein stationiertes Fließgewässer mit der Gewässerkennzahl / Wasserkörper-ID 2782_0 (MUNV NRW 2023). Für die Alme liegt ein Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für den Abschnitt zwischen Mündung in die Lippe bei Schloss Neuhaus und Büren vor (MKUNLV; LANUV 2021).

Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW zeigt im Plangebiet Wasserstände von 0,1-0,5 m im Bereich der Bestandsstellplätze und 0,5-1 m im Bereich des geplanten Parkhauses. Die Werte ändern sich für ein extremes Ereignis nicht (BKG 2023).

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Boker Heide (278_26) (MUNV NRW 2023).

Land- und Forstwirtschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 263 „Almepark Nord“ wurde der Baumbestand nördlich des heutigen Betriebsgeländes der Hesse GmbH als Feldgehölz (BA) kartiert (NZO GmbH 2014) und als Fläche für Wald im Bebauungsplan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ festgesetzt. Entsprechend wurde diese Fläche im FNP 2019 als Wald dargestellt. Gemäß aktuellem Sachstand (Wald und Holz NRW 2023) ist für die überplante, als Wald dargestellte und festgesetzte Fläche ein Waldausgleich erforderlich. Auch für die nicht überplante, als Wald dargestellte Fläche zwischen Parkhaus und Hedwig-Dransfeld-Straße ist ein Waldausgleich erforderlich, weil aufgrund der geringen verbleibenden Größe keine Waldfunktionen mehr erfüllt werden. Der Umfang des Waldausgleiches wird im Rahmen des weiteren Verfahrens durch die zuständige Behörde ermittelt. Bewertungskriterien sind die Funktionen des Bestandes z.B. Klimaschutz-, Nutz-, Erholungs- und Lärmfunktion sowie die Folgenutzung Versiegelung. Ein Ausgleich von 1:1 muss grundsätzlich durch eine Neuaufforstung erfolgen, weitere Waldausgleichserfordernisse können auch durch ökologische Aufwertung von vorhandenem Wald erfüllt werden. Die Waldkompensation wird im weiteren Planverfahren erarbeitet und abgestimmt.

Landwirtschaftliche Flächen sind von den Planungen nicht betroffen. Das Plangebiet ist landes- und regionalplanerisch als Siedlungsraum und ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) festgelegt. Der im Plangebiet anstehende Boden ist schutzwürdig begründet durch einer sehr hohen Funktionserfüllung aufgrund seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit und Regelungs- und Pufferfunktion (GD NRW 2004).

Bau- und Bodendenkmale

Gem. B-Plan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ sind wissenschaftlich bedeutende Fundplätze im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Auf Grundlage dessen sind für die bisher unversiegelten Anteile der geplanten II. Änderung, welche Anteile des Bebauungsplans Nr. SN 263 überlagernd ersetzen, ggf. Fundplätze möglich. In den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes ist eine Regelung zur baubegleitenden Beobachtung der Erdarbeiten durch die Stadtarchäologie Paderborn vorgesehen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Südlich an das Plangebiet grenzt die Hochdeponie Almeaue an. Es handelt sich um eine ehemalige Tongrube, die bis 1970 als zentrale Deponie der Stadt Paderborn für Bauschutt und Hausmüll genutzt wurde. Sie wurde vor ca. 40 Jahren rekultiviert. 2008 wurde geschredderter Bauschutt mit 1 m Mächtigkeit aufgebracht. Eine Oberbodenabdeckung ist nicht vorhanden. An den Böschungen stocken Gehölze. Im FNP ist die Fläche als Sportplatz dargestellt. Im Bestand ist die Fläche kein Sportplatz, sondern eine rekultivierte Deponie.

Gem. Hinweise zu den im Plangebiet geltenden Bebauungsplänen sind im Geltungsbereich der geplanten II. Änderung keine Altlasten bekannt.

Gem. Hinweise in den Bebauungsplänen Nr. SN 263 „Almepark Nord“ und Nr. SN 282 „Hesse Mechatronics“ ist eine Gefährdung durch Kampfmittel im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Das vorliegende Plangebiet sowie das weitere Umfeld wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 263 „Almepark-Nord“ hinsichtlich Kampfmittel mittels Luftbildauswertung überprüft. Dabei wurden im Umfeld sowie kleinteilig im nördlichen Planbereich zwei Bombardierungsflächen dokumentiert (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2014). Im vorliegenden Bebauungsplan sind die relevanten Verdachtsflächen als Hinweise in der Plankarte dargestellt. Die notwendigen Sondierungsmaßnahmen und das konkrete Vorgehen sind mit der Stadt Paderborn und den beteiligten Fachstellen sowie dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen und vor Durchführung der Baumaßnahmen durchzuführen.

Einzelfunde sind darüber hinaus nicht auszuschließen. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Sonstige Hinweise

Das Plangebiet wird von Richtfunktrassen tangiert. Gem. Hinweisen des B-Planes Nr. SN 282 „Almepark Nord“ bedarf es keiner Abstimmung für Bauvorhaben bzw. technischen Anlagen mit bis zu 30 m Höhe. Es sind z. B. auch Baukräne, Antennen zu berücksichtigen.

5 Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgegeben.

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange werden diese auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage für die jeweilige Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sind sowohl die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch eigene Erhebungen. Diese werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (aufgeführt in Tab. 2), die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben beschrieben. Die anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planungen erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für die einzelnen Belange.

Tab. 2 Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	• Bedeutung / Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Bedeutung / Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit	• Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • landschaftsästhetischer Eigenwert • erholungsrelevante Infrastruktur • Siedlungsnähe, Erreichbarkeit • Lärmimmissionen, Grenz- / Orientierungswerte • Schadstoffimmissionen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	• Bedeutung / Empfindlichkeit der Biotoptypen • Vorkommen planungsrelevanter Arten • Betroffenheit besonders geschützter Biotope, Schutzgebiete, Biotopverbundfunktionen etc.	• Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen • Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes • naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete • Hinweise aus Fachinformationssystemen
Fläche	• Flächenausdehnung des Planvorhabens • vorhandener Nutzungsgrad der Fläche • räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen	• Lage im Raum • Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden • vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen • Wiedernutzbarmachung von Brachflächen • Flächen der Innenentwicklung

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Boden	• Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung • Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden • Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften • natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung • Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung • Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen	• Bodenkarten • Geologische Karten • Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden in NRW • natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung • Wasserhaushalt • Seltenheit • Nutzungsintensität • Altlastenkataster • vorhandene Flächenversiegelung
Wasser	• Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung • Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum • Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt • Bedeutung der Fließ- und Stillgewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag	• Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete • Überschwemmungsgebiete • Oberflächengewässer • Grundwasserflurabstände • Bodenart der Deckschichten in grundwassergeprägten Bereichen • Altlastenkataster
Klima / Luft	• Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete • Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume)	• Biotop- und Nutzungsstrukturen • Lage im Raum • Topographie • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen
Landschaft	• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert) • Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen	• Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen • besondere Kulturlandschaftsmerkmale
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter • Archäologische Besonderheiten • Bedeutende Kulturlandschaften	• Spuren historischer Nutzungen • archäologische Fundstellen • Bau- und Bodendenkmale • bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften

6 Weiteres Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung der Aufstellung des vB Nr. SN 282, II. Änderung „Hesse Mechatronics“ sowie der 158. FNP-Änderung zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichtes entsprechend ergänzt. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der zu betrachtenden Belange mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren. Zusätzlich erfolgt auch eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung sowie in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten etc.

Die Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein. Dabei werden sowohl die Ergebnisse ergänzender Fachgutachten als auch vorhandene Vorbelastungen einbezogen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem auf Basis der für den Raum vorliegenden bzw. erhobenen Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Sofern erforderlich werden darauf aufbauend entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Belange formuliert, die als Hinweise und / oder verbindliche Festsetzungen in die Plankarte zum Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden.

2022 wurden vorhabenbezogene faunistische Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Haselmaus und Brutvögel durchgeführt (AG COPRIS 2022). Es wurden 3 Fledermausarten nachgewiesen, die typisch für besiedelte Bereiche sind. Außerdem wurden 23 Brutvogelarten nachgewiesen, davon sind 5 Arten in NRW planungsrelevant. Außerdem wurde ein Nest der in NRW planungsrelevanten Haselmaus nachgewiesen. Habitatbäume der Haselmaus wurden nicht festgestellt. Es handelt sich um eine isolierte Haselmauspopulation, möglicherweise eine Restpopulation.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Planung die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die Fledermaus- und die Vogelarten vermieden werden können. Für die Haselmaus sind Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich, um die Auslösung eines Verbotstatbestandes durch die Planung zu vermeiden. Gem. einer Vorabstimmung mit der Stadt Paderborn und dem Kreis Paderborn (KREIS PADERBORN 2023b) ist es geplant, das Haselmausvorkommen des Plangebietes über eine im FNP dargestellte „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (siehe Abb. 9) an die Haselmauspopulation in der Almeaue anzuschließen, bzw. den vorhandenen Grünkorridor zu stärken.

Auf Basis des Bauleitplanentwurfes wird eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen und ein abschließendes Maßnahmenkonzept erstellt um den Eingriff vollständig zu kompensieren. Dabei werden die Festsetzungen aus bereits geltenden Bebauungsplänen, der erforderliche Waldausgleich sowie die Maßnahmen zum Artenschutz berücksichtigt.

Herford, den 28.02.2023

[redacted]

7 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AG COPRIS (2022)
Faunistische Untersuchungen zum B-Plan SN 282 Hesse Mechatronics - Ergebnisbericht. - ARBEITSGEMEINSCHAFT COPRIS.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2014)
Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe. Stellungnahme und Karte vom 03.04.2014.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)
Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 19. 01 2023 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-paderborn-hoexter]. - HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)
Regionalplan OWL. - Website, abgerufen am 19. 01. 2023 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-entwurf-2020-0].

BKG (2023)
Hinweiskarte Starkregengefahren. - WMS-Dienst abgerufen am: 20. 01. 2023 [https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=68247&center=304073,5632261&wms=https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dgm-schummerung,nw_dgm-schummerung_col].

GD NRW (2004)
Auskunftssystem BK 50 – Karte der Schutzwürdigen Böden. - GEOLOGISCHER DIENST NRW.

KREIS PADERBORN (2023a)
Liegenschaftskataster. - Website, abgerufen am 23. 01. 2023 [https://kreispaderborn.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=0b16b3929307422882b0389fe90025f3].

KREIS PADERBORN (2023b)
Abstimmung Maßnahmen Artenschutz und Eingriffsbilanz zur 2. Änderung vB-Plan Nr. SN 282 am 22.02.2023 Herr Bruß.

LANUV NRW (2019)
Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 20. 01. 2023 [https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKUNLV; LANUV (2021)
Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Ems und Maas. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN; LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNV NRW (2023)
ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 20. 01. 2023 [https://www.elwasweb.nrw.de/]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MWEBWV NRW (2019)
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - digitale Darstellung. - Website, abgerufen am 19. 01. 2023 [https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte]. - © MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW.

NZO GMBH (2014)
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. SN 263 "Almepark Nord" und zur 131. Änderung des Flächennutzungsplanes. im Auftrag der Stadt Paderborn.

STADT PADERBORN (2019)
Bauleitplanungsportal Paderborn. - Website, abgerufen am 19. 01. 2023 [file://srv-mail/HomeFolder$/h.hilker/Downloads/382326_fnp_analog_paderborn_oktober_2022__003_.pdf].

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023a)
Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. SN 282, II. Änderung. Vorentwurf Februar 2023.

TISCHMANN, LOH & PARTNER (2023b)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SN 282, II. Änderung. Februar 2023.

WALD UND HOLZ NRW (2023)
Abstimmung Waldausgleich 158. FNP-Änderung am 22.02.2023 Herr Busse.